

- Das Ordnungsamt informiert! -

Sie wollen eine Einzelspielhalle änderungsfrei übernehmen?

**Dann benötigen Sie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis
(§ 24 Glücksspielstaatsvertrag 2021–GlüStV 2021-)**

Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:

1. Drei **Grundrisszeichnungen der Betriebsräume** im Maßstab 1 : 100 (die Betriebsräume sind auf dem Grundrisszeichnungen rot zu umranden) sowie einen amtlichen Lageplan
→ Nur bei Neuerrichtungen und Erweiterungen von Betriebsräumen.
2. **Auskunft in Steuersachen** des Finanzamtes
 Antragsteller juristische Person)
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
3. **Auskunft in Steuersachen** der Stadt Mülheim an der Ruhr –Fachbereich Finanzen-Finanzamtes
 Antragsteller juristische Person
→ Zu beantragen im Zimmer B 256 im Rathaus.
4. Eine Abschrift/ Fotokopie des **Pachtvertrages**
→ Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.
5. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)
 Antragsteller Vertreter der jur. Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
6. Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)
 Antragsteller / jur. Person Vertreter der jur. Person
→ Unter Angabe des Az.: **32-51.34** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
7. **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses
→ bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.
8. Ein **Sozialkonzept** im Sinne des § 6 Glücksspielstaatsvertrag ist einzureichen

9. **Anlage 3: Verpflichtungserklärung nach § 16 Abs. 5 AG GlüStV NRW**

→ siehe Erläuterungen in den Hinweisen zu Nr. 1.

Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter Ziffer 2, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

Verwaltungsgebühr:

Für die Entscheidung zur Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Sinne des § 24 GlüStV ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW **Verwaltungsgebühr** zu erheben.

Dabei wird differenziert, ob der Mindestabstand zu einer Konkurrenzspielhalle von 350 Metern eingehalten werden kann oder nicht, weil der Verwaltungsaufwand dem Prüfaufwand anzupassen ist. Dementsprechend ergibt sich eine unterschiedliche **Grundgebühr**. Ein weiteres Kriterium der Berechnung ist gemessen an der zur Verfügung stehenden Spielfläche die **aufstellbare Anzahl von Geldgewinnspielgeräten (je GGSG)** (§ 33c Abs. 3 GewO und § 3 Abs. 2 SpielV).

Die Gebühr ist vor der Erlaubniserteilung als Vorschuss zu entrichten.

Allgemeine glücksspielrechtliche Hinweise:

1. Die **änderungsfreie Übernahme von Verbundspielhallenstandorten** ist aufgrund der bestehenden Rechtslage **ausgeschlossen** (§ 17a AG GlüStV NRW).
2. Es ist eine **Erklärung (Anlage 3)** gemäß § 16 Abs. 5 AG GlüStV NRW erforderlich, wenn zwischen Spielhallen ein von Absatz 3 Satz 1 **abweichender geringerer Mindestabstand von 100 Metern (geringerer Mindestabstand)** Anwendung findet, wenn sowohl die Spielhalle, für die die Erlaubnis zur änderungsfreien Übernahme beantragt wird (Antragseinzelspielhalle), als auch alle erlaubten Spielhallen, die sich innerhalb des Mindestabstands nach Absatz 3 Satz 1 zu ihr befinden (Nachbarspielhallen), die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 AG GlüStV NRW erfüllen und für alle Nachbarspielhallen eine schriftliche Erklärung der Erlaubnisinhaberinnen bzw. Erlaubnisinhaber vorliegt, nach der sie sich für den Fall der Erteilung der Erlaubnis für die Antragseinzelspielhalle zur Einhaltung dieser Voraussetzungen für die gesamte restliche Laufzeit verpflichten. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in der **Anlage 3** zum Antrag benannt.
3. Die **Erlaubnis nach § 24 GlüStV** wird mit einer **Befristung** erteilt.
4. Die Errichtung einer Spielhalle darf nicht den **Zielen des § 1 GlüStV** zuwiderlaufen.
Die Einhaltung
 - a) der **Jugendschutzanforderungen** nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des **Internetverbots** in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der **Werbebeschränkungen** nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
 - d) der **Anforderungen an das Sozialkonzept** nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag und
 - e) der **Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken** nach § 7 Glücksspielstaatsvertragist sicherzustellen.
5. Auf der Homepage:
<http://www.vdai.de/sozialkonzept-spiel-in-spielstaette-gaststaette.pdf>
finden Sie Hinweise zur Erstellung eines Sozialkonzeptes (§ 6 GlüStV).
6. Von der **äußeren Gestaltung der Spielhalle** darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
7. Als **Bezeichnung** für den Betrieb ist lediglich das Wort „**Spielhalle**“ zulässig.
8. In einer Spielhalle sind

- der **Abschluss von Lotterien und Wetten**,
 - das **Aufstellen**, Bereithalten oder die Duldung von **technischen Geräten zur Bargeldabhebung**, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
 - **Zahlungsdienste** nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, in der jeweils geltenden Fassung **unzulässig**.
9. Der **Haupteingang** der Spielhalle muss verschließbar sein und darf während der Betriebszeiten zur Überwachung unter anderem durch die Ordnungsbehörde unvergeschlossen bleiben.
 10. Der **Eingangsbereich** muss während der Öffnungszeit der Spielhalle ständig begehbar sein, um die Unabhängigkeit zu anderen Betrieben aus gewerberechtlicher Sicht zu gewährleisten.
 11. Während der Betriebszeiten muss eine **Aufsicht** zur Verfügung stehen.
 12. Es sollte eine ausreichende **Videoüberwachung** der Spielfläche und des Eingangsbereichs installiert werden. Außerdem kann es erforderlich sein, dass bei der Aufsicht ein optisches Signal erscheint, um das Betreten der KundInnen der Spielhalle/n erkennbar zu machen.

Die angegebenen Hinweise aufgrund des Inkrafttretens des GlüStV 2021 sowie des AG GlüStV NRW mit Wirkung vom 01.07.2021 sind zunächst vorübergehend und könnten möglicherweise noch ergänzt werden.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag sowie die Grundrisszeichnungen bei der Antragstellung ein. Die weiteren Unterlagen können im laufenden Antragsverfahren nachgereicht werden. Herr Eickhoff (Tel. 455-3230) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Ordnungsamt auf der Am Rathaus 1, 2. Etage, Zimmer B.221, kommen.

Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:30 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr und mit Terminvereinbarung.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt.

(Stand: September 2023)